Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 15. Danzig, den 9. April. 1853

Den Kreis-Eingesessenen mache ich hierdurch bekannt, daß sich meine Amtswohnung von Montag, den 11. d. M. in dem Hause Holzgasse 27. befindet. Danzig, den 5. April 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung: von Brauchitsch.

Bei der sich mehrenden Zahl von Fällen der Hundswuth schärfe ich sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises die genaueste Beachtung der dieserhalb erlassenen Vorschriften ein.

Insbesondere werden die Bewohner derjenigen Ortschaften, welche in einer Entfernung von 2 Meilen von Zoppot, wo ein der Tollwuth verdächtiger Hund mehrere andere Hunde gebissen hat, belegen sind, angewiesen, bei der Strafe des § 306 des Strafrechts die ihnen gehörigen Hunde von heute ab auf 4 Wochen einzusperren oder an die Kette zu legen, und dieselben unter keinen Umständen frei umherlaufen zu lassen. Die Ortspolizei-Obrigkeiten, Gensd'armen und Schulzenämter des bezeichneten Bezirks mache ich für die strenge Durchführung der gedachten Maaßregel zur Vermeidung von Ordnungsstrafen verantwortlich.

Danzig, den 23 März 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Die Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämter mache ich auf die im Amtsblatt No. 10, Seite 66 bis 70, abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 25. Februar d. J., betreffend das bei Versendung von Schießpulver durch Königl. Militairbehörden zu beobachtende Verfahren, ins besondere auf die § § 15, 37, 40 und 52, welche ich hierunter folgen lasse, hiemit aufmerksam.

§ 15 Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

§ 37. Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Trans-

porte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach § 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, daß Dampfschiffe nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite passiren, woher der Wind kömmt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

§ 40. Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde esd Ortes, durch welchen ein solcher gehet, zu treffenden Anordnungen unter andern darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselbe passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren, und dergleichen mehr.

§ 52 Bei Landungen, beim Passiren, beim Ausbessern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten, wie solche oben beim Transporte auf Flüssen angegeben sind.

Danzig, den 24. März 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Bekanntmachung.

Der untenstehend signalisirte, wegen Diebstahl mehrfach bestrafte, und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Arbeiter Friedrich Wilhelm Schumann ist am 18. v. M. aus der Zwangsanstalt zu Graudenz nach Danzig entlassen, bis jetzt hier aber nicht eingetroffen.

Signalement.

1) Familiennamen: Schumann; 2) Vornamen: Wilhelm; 3) Geburtsort: Danzig; 4) Aufenthaltsort: Danzig; 5) Religion: evangelisch; 6) Alter: 20 Jahre; 7) Größe: 5 Fuß 1 Zoll; 8) Haare: braun; 9) Stirn: frei; 10) Augenbraunen: braun; 11) Augen: grau; 12) Nase: breit; 13) Mund: gewöhnlich; 14) Bart fehlt; 15) Zähne: gut; 16) Kinn: rund; 17) Gesichtsbildung: oval; 18) Gesichtsfarbe: gesund; 19) Gestalt: untersetzt; 20) Sprache: deutsch; 21) Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine blaue Tuchjacke, 1 Paar braunbunte Zeughosen, 1 schwarze Tuchweste, 1 schwarze Tuchmütze mit Schirm, 1 Paar Schuhe, 1 Paar weißwollene Socken, 2 Hemden, 2—4zipflige weißbunte kattunene Tücher.

Danzig, den 30. März 1853. Der Polizei-Präsident. v. Clausewitz.

Die neueren Zeitverhältnisse haben in den Angelegenheiten der höhern Sicherheitspolizei zur Concentration der allgemeinen Landespolizei in politischer Beziehung es als erforderlich erkennen lassen, bei der Wichtigkeit der Stellung des Polizei-Präsidenten in Berlin, eine nähere Verbindung desselben mit dem Ministerium des Innern herzustellen. Zu dem Ende sind mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs dem Polizeipräsidenten von Hinkeldey die höheren Sicherheitspolizeigeschäfte in politischer Beziehung im Ministerio des Innern unter meiner Oberleitung übertragen worden und es ist derselbe ermächtigt, in meinem Auftrage an alle Polizeibehörden im Lande in Angelegenheiten der politischen Polizei Verfügungen zu erlassen, welchen dieselben Folge zu leisten verpflichtet sind. Indem ich das Königl. Regierungs-Präsidium von dieser Anordnung in Kenntniß setze, ersuche Wohldasselbe ich ergebenst, die Polizeibehörden Seines Verwaltungsbezirkes demgemäß zu instruiren, auch der Königl. Regierung hiervon Mittheilung zu machen.

Berlin, den 13. März 1853.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Vorstehendes Rescript des Herrn Ministers des Innern mache ich hierdurch sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises zur Nachachtung bekannt.

Danzig, den 23. März 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Auction.

Mittwoch, den 13. April, von Morgens 10 Uhr ab, sollen auf dem Platz vor dem Gasthause „Zur Stadt Danzig“ hier 8 starke Arbeitswagen, 4-zöllig, 2 desgl. mit schmalen Rädern, so wie 25 Stück wollene Pferdedecken, 30 Stück schwarze Leder-Geschirre, Leinen u. Halskoppeln, mehrere Rungen- und Halskoppelketten, außerdem einige Personenwagen und 1 kleiner Kastenwagen öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Dirschau, den 9. April 1853. Franz Mussil.

Auction zu Reichenberg.

Dienstag, den 19. April 1853, Vormittag 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Herrn Oberschulzen und Hofbesitzer Pleger in dessen Hofe zu Reichenberg wegen Aufgabe der Wirthschaft öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

6 Pferde, worunter 2 braune Hengste, 3 Jährlinge, 20 Kühe, 2 Bullen, 2 Stück Jungvieh, 1 tragende Sau, 6 Spatzier- und Erndte-Wagen, 6 beschlagene Schlitten, 3 Pflüge, 1 Landhaken, 6 Eggen, 3 Paar Erndte-Leitern, 2 Paar Torfleitern, 1 Kahn, mehrere Paar Geschirre, mehrere Gespann lederne und hanfene Sielen, 1 Häckselmaschine mit 3 Rädern und doppelten Messern, 1 Windharfe, 4 Getreidesiebe, 1 Heuleine, 1 Landwalze, 1 eisen. Waagebalken nebst Schalen und mehreren Centnergewichten, Gewichte, 1 Mehlkasten, 24 Getreide-Säcke, 4 Flachsbrechen, 1 großer neuer kupf. Waschkessel, 1 messing. Flachshechel, Waschbalgen, Fässer, Tonnen, Bütten, Milcheimer, Buttermulden, Butterfässer, 1 neue Milchbank, 2 Holzketten, 1 Holzlade, 1 Brettschneiderkrahn, Bettgestelle und mehrere Gesinde-Betten, 1 eschen Komtoir-Spind, mehrere Tische, Stühle, Banken, 1 Kettenhund nebst Bude, Milchschüsseln, Töpfe und vieles Haus-, Küchen- und Wirthschaftsgeräthe, sowie ein Quantum Gerste, und Roggenstroh und eine Parthie Heu.

Bekannten Käufern wird der Zahlungstermin am Auctions-Tage bekannt gemacht. Unbekannte zahlen zur Stelle.

Fremde Gegenstände werden unter keiner Bedingung in obiger Auction angenommen.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Kommissarius.

Wiesen-Verpachtung auf Saspe.

Donnerstag, den 21. April 1853, Nachmittags 3 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Gutsbesitzers Herrn Arnold öffentlich an den Meistbietenden

Circa 60 culm. Morgen Wiesen in abgetheilten Tafeln, zur diesjährigen Nutzung, theils zum Vorheu theils zum Nachheu verpachten.

Die Pachtbedingungen werden im Licitations-Termine speziell bekannt gemacht werden.

Der Versammlungsort der Herren Pächter ist zu Saspe auf dem Hofe des Herrn Arnold, hart an der Brösener Chaussee.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Kommissarius.

Englische Patent-Wagenschmiere, die beste, welche existirt, in Fässern circa 25 Pfund, a 2 sgr. pro Pfund offeriren **Jaenich & Koblick,** Hundeg. 316.

Schöne Saatwicken u. Saaterbsen sind zu haben in Schwintsch bei Praust.

Bekanntmachung.

Die in **Praust,** eine Meile von Danzig, hart an der Eisenbahn und der Königsberger Chaussee belegene, im Hypothekenbuch des Dorfes mit Nro. 43 rc. verzeichnete ländliche Besitzung von circa 15 culmischen Hufen, soll mit sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Gärten, Ländereien, Wiesen und den dazu gehörigen Kathengrundstücken

in einzelnen Parzellen von einer und mehreren Hufen, so wie auch in kleineren Parzellen von beliebiger Morgenzahl von 5 bis 15 Morgen Pr.

verkauft werden.

Zur Annahme von Geboten u. zur Ertheilung des Zuschlages bei annehmbaren Geboten habe ich einen öffentlichen Licitations-Termin auf

Montag, den 18. April d. J., von Morgens 10 Uhr ab,
im Gasthofe des Herrn Kranich zu Praust,

unter Leitung des Königl. Rechts-Anwalt und Notar Herrn Voeltz aus Danzig anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die sehr günstig gestellten Verkaufsbedingungen im Termin zur bestimmten Stunde bekannt gemacht werden.

Der Acker und die Wiesen haben eine sehr günstige Lage und sind im besten Cultur-Zustande, zu dem im guten baulichen Zustande sich befindenden Gehöfte verbleibt eine Hauptparzelle von 3 bis 4 Hufen Acker und Wiesen, zu jedem Kathengrundstück 5 Morgen.

Ländliche Arbeiter, Gärtner, Gewerbetreibende und Professionisten, so wie überhaupt alle Landwirthe, welche sich ein eigenes Besitzthum billig zu erwerben wünschen, würden hier wegen der bequem anzulegenden Baustellen, da der Acker unmittelbar am Anschlusse des Dorfes Praust liegt, die beste Gelegenheit und wegen der Nähe Danzigs gut lohnende Arbeit und guten Absatz für ihre ländlichen Erzeugnisse finden.

Die Parzellen, so wie die Lage derselben, können schon mehrere Tage vor dem Termin in Augenschein genommen werden, die dem Verkauf zu Grunde gelegten Bedingungen nebst Karte mit Eintheilung und Vermessungsregister liegen vom 11. d. M. ab, beim Rechtsanwalt Herrn Voeltz in Danzig, Hundegasse No. 272, und beim Posthalter Herrn Zander in Praust zur Einsicht bereit, woselbst auch schon Gebote angenommen werden.

Kaufliebhaber wollen sich gefälligst zur oben festgesetzten Zeit im Kranich'schen Gasthofe zu Praust einfinden.

Danzig, im April 1853.

Der Kaufmann und Gutsbesitzer
M. Levin,
aus Gramzow in der Uckermark.

Ein durch wissenschaftliche Kenntnisse, so wie dergleichen in der französischen und polnischen Sprache ausgezeichneter junger Mann, wünscht eine Stelle als Hauslehrer. Mäkler **König,** Langenmarkt 423., wird gefälligst nähere Auskunft ertheilen.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.